

Mitgliederversammlung ADFC Kreisverband München e.V. am 10.03.2023

Antrag Nr. 3

Antragsteller: Martin Glas

Betreff: Pauschale Aufwandsentschädigung für den Vorstand

Antrag:

Jedem Vorstandsmitglied steht kalenderjährlich eine pauschale Aufwandsentschädigung in Höhe der jeweils gesetzlich gültigen Ehrenamtspauschale (i.S.d. §3 Nr. 26a EStG) zu; höchstens jedoch ein Zwölftel hiervon für jeden angefangenen Kalendermonat seiner Amtszeit im jeweiligen Kalenderjahr. Die Auszahlung erfolgt auf Antrag zum Jahresende.

Begründung:

Eine Aufwandsentschädigung steigert die Attraktivität von Ämtern und Aufgaben und dient der symbolischen Anerkennung des damit verbundenen Einsatzes und Aufwands. Entsprechend gibt es Aufwandsentschädigungen für alle möglichen Tätigkeiten im oder für den Verein (z.B. Infostand, Kurs-/Tourenleitung, Codierung, etc.). Für den Vorstand war dies bisher jedoch nicht möglich, weil hierfür die nötige Regelung in unserer Vereinssatzung gefehlt hat (Vgl. §27 BGB i.V.m. §40 BGB).

Die gesetzlichen Bestimmungen erlauben pro Person die Zahlung einer Ehrenamtspauschale von derzeit 840 € pro Jahr, für die keine Steuern und keine Beiträge zur Sozialversicherung gezahlt werden müssen (Vgl. §3 Nr. 26a EStG) und ohne, dass zusätzliche Haftungsrisiken für die Person entstehen (Vgl. §31a und §31b BGB).

Die Aufgaben im Vorstand sind in den letzten Jahren stetig angewachsen und für den Verein von hoher Bedeutung. Daher soll es nun auch für den Vorstand eine pauschale Aufwandsentschädigung geben. Unterjährig neu gewählte sowie ausscheidende Vorstandsmitglieder erhalten eine anteilige Aufwandsentschädigung von derzeit maximal 70 Euro pro Kalendermonat Amtszeit. So wird eine Doppelbelastung für den Verein weitestgehend vermieden.

Die maximalen Kosten für den Verein belaufen sich daher auf derzeit 7.560 Euro pro Jahr (ca. 2,5% des Haushalts), wenn alle Vorstandsmitglieder den vollen Betrag zur Auszahlung beantragen.

Die kompliziert anmutende Formulierung zur jährlichen Anspruchshöhe hat den Grund, dass die Auszahlung aus steuerrechtlichen Gründen im jeweiligen Kalenderjahr erfolgen muss. Mit der gewählten Formulierung steht am 1. Dezember die konkrete Höhe der Aufwandsentschädigung für das zurückliegende Jahr fest, auch für Vorstandsmitglieder die im Laufe des Jahres ausgeschieden sind oder möglicherweise noch(!) (z.B. durch Rücktritt) ausscheiden werden.